



Bescheid

I. Spruch

Auf Antrag der Superfly Radio GmbH (FN 271345m) wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 90/2020, die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 26.04.2017, KOA 1.705/17-008, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 22.05.2019, KOA 1.705/19-020, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz“ dahingehend geändert, dass die beantragte Standortverlegung nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes (Beilage 1) bewilligt wird.

Der Name der Übertragungskapazität lautet nunmehr „BADEN 4 (Waltersdorfer Straße) 95,5 MHz“ und wird im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1), welches einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, näher umschrieben.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 26.01.2021 beantragte die Superfly Radio GmbH die Bewilligung einer Standortverlegung für die bestehende Sendeanlage ihrer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz und Teile des Industrieviertels“, und zwar von „BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz“ nach „BADEN 4 (Waltersdorfer Straße) 95,5 MHz“.

Die Antragstellerin brachte im Wesentlichen vor, dass der Senderstandort „BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz“ für die praktische Umsetzung nicht mehr zur Verfügung stehe, da sich der Senderstandort am Harzbergturm im Eigentum der Stadtgemeinde BadVöslau befinde und sich der Bürgermeister gegen eine weitere Nutzung für den Betrieb von technischen Anlagen entschieden habe. Daher sei eine Verlegung zum Standort „Baden 4 (Waltersdorfer Straße) 95,5 MHz“ geplant. Die Frequenz und Polarisation würden dabei unverändert bleiben.

Am 29.01.2021 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich des beantragten technischen Konzepts.

Am 02.03.2021 legte der Amtssachverständige der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Superfly Radio GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 26.04.2017, KOA 1.705/17-008, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 22.05.2019, KOA 1.705/19-020, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privaten terrestrischen Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz und Teile des Industrieviertels“ für die Dauer von zehn Jahren. Im Rahmen dieser Zulassung wurde ihr auch die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz“ erteilt.

Die Superfly Radio GmbH beabsichtigt den Standort der „BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz“ nach „BADEN 4 (Waltersdorfer Straße) 95,5 MHz“ zu verlegen.

Die nähere technische Prüfung des Antrags durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist. Für den vorliegenden Antrag ist kein internationales Befragungsverfahren notwendig, da die frequenztechnischen Parameter des Senders „BADEN 4 (Waltersdorfer Straße) 95,5 MHz“ durch den Genfer Planeintrag zu „BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz“ vollständig abdeckt sind. Es ist von einem lückenlosen Zusammenhang der Versorgungsgebiete des Senders „WIEN 4 (Donauturm) 98,3 MHz“ und „BADEN 4 (Waltersdorfer Straße) 95,5 MHz“ auszugehen.

Somit ist der Antrag für die Übertragungskapazität „BADEN 4 (Waltersdorfer Straße) 95,5 MHz“ frequenztechnisch realisierbar. Es kann daher aus frequenztechnischer Sicht jedenfalls ein Regulärbetrieb für die beantragte Übertragungskapazität genehmigt werden.

Eine errechnete Doppelversorgung lässt sich nicht ermitteln, da die Versorgungsgebiete von „WIEN 4 (Donauturm) 98,3 MHz“ und „BADEN 4 (Waltersdorfer Straße) 95,5 MHz“ in den Überschneidungsbereichen bereits interferenzbegrenzt sind. Auf Grund der durchgeführten Messungen für „WIEN 4 (Donauturm) 98,3 MHz“ und der zu erwartenden Versorgung von „BADEN 4 (Waltersdorfer Straße) 95,5 MHz“ ist hier von einer Doppelversorgung von deutlich unter 1% der jeweiligen Übertragungskapazitäten auszugehen.

Durch die Standortverlegung ergeben sich leichte Veränderungen der Versorgung. Die Gesamtversorgung bestehend aus der Übertragungskapazität „WIEN 4 (Donauturm) 98,3 MHz“ von ca. 2.111.000 Einwohnern und dem Zugewinn von ca. 65.000 Einwohnern durch die derzeit zugeordnete Übertragungskapazität „BAD VOESLAU (Hartzberg) 95,5 MHz“ beträgt ca. 2.176.000 Einwohner. Durch die beantragte Standortverlegung des Senders „BAD VOESLAU (Hartzberg) 95,5 MHz“ auf den Sender „BADEN 4 (Waltersdorfer Straße) 95,5 MHz“ reduziert sich der Zugewinn auf ca. 45.000 Einwohner. Somit errechnet sich aufgrund des Antrags eine neue Gesamtversorgung von ca. 2.156.000 Einwohnern, das bedeutet eine Reduktion der Gesamtversorgung um ca. 1 %.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin, dem zitierten Zulassungsbescheid der KommAustria sowie dem schlüssigen frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 02.03.2021.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 und Abs. 5 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Durch die beantragte Standortverlegung kommt es hinsichtlich der gegenständlichen Funkanlagen zu keiner wesentlichen Änderung des Versorgungsvermögens. Die beiden Übertragungskapazitäten versorgen weiterhin – unmittelbar aneinander anschließend – ca. 2.156.000 Personen im Bereich von Wien und Teilen des Industrieviertels, ohne dass zwischen den beiden Übertragungskapazitäten eine nennenswerte Doppelversorgung bestünde.

Die nähere technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist und ohne vorhergehenden Versuchsbetrieb sofort regulär bewilligt werden kann, da sie durch den bestehenden Genfer Planeintrag gedeckt ist. Durch die geringfügige Standortänderung kommt es lediglich zu einer geringfügigen Änderung der Versorgungswirkung, die hauptsächlich unbewohntes Gebiet betrifft.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

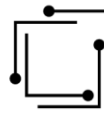
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.705/21-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17. März 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Beilagen: Technisches Anlageblatt, Beilage 1



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.705/21-003

1	Name der Funkstelle	BADEN 4					
2	Standortbezeichnung	Waltersdorfer Straße					
3	Lizenzinhaber	Superfly Radio GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	95,50					
6	Programmname	Superfly.fm					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E14 40	48N00 08	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	221					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	32,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	20,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	19,6	19,3	18,8	18,2	17,4	16,4
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	15,5	14,4	13,3	12,5	12,1	11,9
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	11,9	11,9	11,9	11,9	12,1	12,5
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	13,3	14,4	15,5	16,4	17,4	18,2
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	18,8	19,3	19,6	19,9	20,0	20,0
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	19,9	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal	A hex	C hex	61 hex		
		überregional	hex	hex	hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		WIEN 4 98,3 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		nein				
22	Bemerkungen						